



Ausbildung und Instruktion für Bediener von Hubarbeitsbühnen

- Das Bedienen von Hubarbeitsbühnen ist mit besonderen Gefahren verbunden, deshalb ist eine Ausbildung notwendig.
- Bedienen Sie eine Hubarbeitsbühne nur, wenn Sie für die jeweilige Gerätekategorie ausgebildet sind.
- Wenn Ihnen die Bedienung eines Geräts nicht vertraut ist, lassen Sie sich durch den Hersteller oder Ihren Vorgesetzten instruieren.

Persönliche Voraussetzungen

Wer eine Hubarbeitsbühne bedient, muss folgende Anforderungen erfüllen:

- Mindestalter 18 Jahre
Hinweis: Für Jugendliche können im Rahmen der beruflichen Grundbildung Ausnahmen gemacht werden (Jugendschutzverordnung: ArGV 5 Art. 4 Abs. 4). Auskünfte erhalten Sie vom Eidgenössischen Arbeitsinspektorat des [SECO](#) ↗.
- körperliche und geistige Gesundheit (gutes Seh- und Hörvermögen, keine Alkohol-, Drogen- oder Medikamentensucht)
- zuverlässige, verantwortungsbewusste und umsichtige Handlungsweise
- Schwindelfreiheit
- technisches Verständnis

Vom Bedienen von Hubarbeitsbühnen auszuschliessen sind Personen, welche die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllen. Liegen massgebliche Erkrankungen (z.B. Epilepsie) oder körperliche Beeinträchtigungen vor, empfiehlt es sich, von einem Arbeits- oder Hausarzt abklären zu lassen, ob sich die Person als Bediener von Hubarbeitsbühnen eignet.

Grundausbildung

Bediener von Hubarbeitsbühnen müssen für die jeweilige Hubarbeitsbühnen-Kategorie ausgebildet sein. Die Ausbildung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil und wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

Hubarbeitsbühnen-Kategorien gemäss SN EN 280



Statisch Vertikal (1a): Senkrecht-Hubarbeitsbühnen auf Stützen



Statisch Boom (1b): Ausleger-Hubarbeitsbühnen auf Fahrzeugen



Mobil Vertikal (3a): Während des Einsatzes fahrbare Senkrecht-Hubarbeitsbühnen



Mobil Boom (3b): Während des Einsatzes fahrbare Ausleger-Hubarbeitsbühnen

Durchführung

Grundausbildungen werden von Trainingszentren, Herstellern oder Vermietern von Hubarbeitsbühnen angeboten. Betriebe können Bediener auch selber ausbilden, wenn sie über einen fachkundigen Ausbilder verfügen.

Ausbildungsbestätigung

Wer eine Hubarbeitsbühne bedient, muss eine Ausbildungsbestätigung vorweisen können. Diese wird ihnen als Nachweis für die Grundausbildung ausgestellt.



Instruktion am Einsatzort

Bediener von Hubarbeitsbühnen müssen die Funktionsweise des eingesetzten Hubarbeitsbühnenmodells kennen und über die notwendigen Sicherheitsmassnahmen am Einsatzort Bescheid wissen. Sind sie mit der eingesetzten Hubarbeitsbühne oder mit dem Einsatzort nicht vertraut, braucht es eine zusätzliche Instruktion.

Die Instruktion erfolgt anhand der Betriebsanleitung des eingesetzten Hubarbeitsbühnenmodells und der Gefahrenermittlung am Einsatzort.

Hinweis: Für die Gefahrenermittlung eignet sich die Checkliste: Hubarbeitsbühnen Teil 2: Kontrolle am Einsatzort (siehe unten).

Durchführung

Die Instruktion muss durch eine fachkundige Person erfolgen und ist zu dokumentieren.

Fachempfehlungen

Die fachlichen Anforderungen für die Ausbildung sind in den Empfehlungen des Verbands Schweizer Arbeitsbühnenanbieter (VSAA) festgehalten.

Als fachkundig gelten insbesondere Personen mit einer Einweiser- oder Ausbilder-Ausbildung (siehe www.verbandvsaa.ch ↗ oder www.ipaf.org ↗).

Auskunft/Referenzen

Suva, Gewerbe und Industrie

6002 Luzern

+41 41 419 55 33

Anschreiben

vCard speichern

Suva, Bau

Rösslimattstrasse 39
6005 Luzern

+41 41 419 58 51

Anschreiben

vCard speichern

Rechtsgrundlagen und technisches Regelwerk

- Verordnung über die Unfallverhütung [Art. 6](#) ↗ Information und Anleitung der Arbeitnehmer
- Verordnung über die Unfallverhütung [Art. 8](#) ↗ Vorkehren bei Arbeiten mit besonderen Gefahren
- Jugenschutzverordnung [Art. 4](#) ↗ Gefährliche Arbeiten

Weiteres Material

[Hubarbeitsbühnen Teil 2: Kontrolle am Einsatzort. 67064/2.d](#) ↘

[Hubarbeitsbühnen Teil 1: Planung des Einsatzes. 67064/1.d](#) ↘